

# FAQ: Mindestlohn in Österreich

## Häufig gestellte Fragen

Eine Information des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft

Stand: Februar 2025

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien

Stand: Februar 2025

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

## Inhalt

<b>Impressum</b> .....	<b>2</b>
<b>Inhalt</b> .....	<b>3</b>
Gibt es in Österreich einen gesetzlichen Mindestlohn? .....	4
Was ist ein Kollektivvertrag? .....	4
Was versteht man unter „kollektivvertraglichem Mindestlohn“? .....	4
Welcher Kollektivvertrag ist auf mein Arbeitsverhältnis anwendbar? .....	4
Wie hoch ist der kollektivvertragliche Mindestlohn? .....	5
Haben auch nach Österreich entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf den kollektivvertraglichen Mindestlohn? .....	5
Wo finde ich die geltenden Kollektivverträge? .....	6
Was gilt, wenn auf mein Arbeitsverhältnis kein Kollektivvertrag anwendbar ist? .....	6
An wen kann ich mich wenden, wenn der kollektivvertragliche Mindestlohn unterschritten wird? .....	6
Welche Sanktionen werden bei Verstößen verhängt? .....	7
Wo finde ich weitere Informationen zum Thema Mindestlohn? .....	7

## Gibt es in Österreich einen gesetzlichen Mindestlohn?

Nein, in Österreich gibt es **keinen gesetzlichen Mindestlohn**, der für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt.

Mindestlöhne bzw. Mindestgehälter werden in Österreich für die jeweilige Berufsgruppe oder Branche überwiegend in **Kollektivverträgen** geregelt. Es gibt daher kollektivvertragliche Mindestlöhne, die nicht unterschritten werden dürfen.

## Was ist ein Kollektivvertrag?

Ein Kollektivvertrag ist eine schriftliche **Vereinbarung** zwischen den kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite. In einem Kollektivvertrag werden wesentliche arbeitsrechtliche Bestimmungen (insb. Entgeltregelungen, flexible Arbeitszeitformen, Beendigung des Arbeitsverhältnisses etc.) geregelt.

Insgesamt gibt es in Österreich über 800 Kollektivverträge. Ca. 95 % der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind österreichweit durch Kollektivverträge abgesichert.

## Was versteht man unter „kollektivvertraglichem Mindestlohn“?

Unter „kollektivvertraglichem Mindestlohn“ versteht man das kollektivvertragliche Minimum an Entgelt, das Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für ihre Arbeitsleistung ausbezahlt werden muss.

Der kollektivvertragliche Mindestlohn darf weder durch Arbeitsvertrag noch durch Betriebsvereinbarung unterschritten werden. Er ist unmittelbar rechtsverbindlich.

## Welcher Kollektivvertrag ist auf mein Arbeitsverhältnis anwendbar?

Kollektivverträge werden nicht nach Tätigkeiten oder Berufen, sondern nach **Branchen** abgeschlossen. Es kommt daher nicht darauf an, welche Tätigkeiten verrichtet werden

(z.B. Elektrikerin oder Elektriker, Sekretärin oder Sekretär, Lkw-Fahrerin oder LKW-Fahrer etc.), sondern vor allem darauf, welcher Branche das Unternehmen zugeordnet ist.

### **Beispiel**

Herr M. ist Elektriker. Arbeitet er in einem metallverarbeitenden Betrieb, so gilt für ihn der Kollektivvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe. Ist er in einem Hotelbetrieb tätig, so kommt der Kollektivvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe zur Anwendung.

**Hinweis:** Welcher Kollektivvertrag auf ein konkretes Arbeitsverhältnis Anwendung findet, muss von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im **Dienstzettel** bzw. **im schriftlichen Arbeitsvertrag** angegeben werden. Weiters sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet, den anwendbaren Kollektivvertrag im Betrieb auszuhängen.

## **Wie hoch ist der kollektivvertragliche Mindestlohn?**

Die Höhe des kollektivvertraglichen Mindestlohns ist von Branche zu Branche unterschiedlich. Die meisten Kollektivverträge sehen bereits Mindestlöhne von mindestens 1.700 Euro brutto 14-mal jährlich vor, wodurch sich ein durchschnittlicher Monatslohn von 1.983 Euro brutto ergibt.

Der Kollektivvertrag sieht keinen einzelnen Mindestlohn vor; er enthält vielmehr mehrere tätigkeitsbezogenen Lohngruppen. Diese stellen den Mindestlohn für die jeweiligen Personengruppe dar. Maßgebend für die Einstufung in eine konkrete Lohngruppe ist z.B. die konkrete Tätigkeit und – soweit im Kollektivvertrag vorgesehen – die Ausbildung.

## **Haben auch nach Österreich entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf den kollektivvertraglichen Mindestlohn?**

Ja, auch nach Österreich entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer steht der kollektivvertragliche Mindestlohn zu.

Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

## Wo finde ich die geltenden Kollektivverträge?

Die **aktuell geltenden Kollektivverträge** können über folgende **Datenbanken kostenfrei** aufgerufen werden:

[KV-Informationsplattform des ÖGB](#)

[Kollektivvertragsregister der WKO](#)

[Kollektivvertrag-Kurzübersicht der Entsendeplattform](#)

## Was gilt, wenn auf mein Arbeitsverhältnis kein Kollektivvertrag anwendbar ist?

Wenn auf Ihr Arbeitsverhältnis kein Kollektivvertrag anwendbar ist, kann sich der Mindestlohn aus folgenden sozialpartnerschaftlich verhandelten Instrumenten ergeben, die unmittelbar und rechtsverbindlich gelten:

- [Satzungen](#)
- [Mindestlohntarife](#)
- [Heimarbeitsstarife](#)
- [Lehrlingseinkommen](#)

In den wenigen Fällen, in denen weder ein Kollektivvertrag noch eine andere Form der kollektiven Rechtsgestaltung besteht, schulden die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein angemessenes bzw. ortsübliches Entgelt. Dies betrifft z.B. Beschäftigte in Fitnessbetrieben (ausgenommen Lehrlinge; für diese gilt ein Lehrlingseinkommen).

## An wen kann ich mich wenden, wenn der kollektivvertragliche Mindestlohn unterschritten wird?

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können ihre individuellen Ansprüche gegen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mittels Klage beim örtlich zuständigen Arbeits- und Sozialgericht durchsetzen (zivilgerichtliches Verfahren). Wurden Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmer zu gering entlohnt, so kann die Differenz beim Arbeits- und Sozialgericht eingeklagt werden, sofern der Anspruch nicht verjährt bzw. verfallen ist.

Die Arbeiterkammern beraten kammerzugehörige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten und gewähren ihnen Rechtsschutz durch gerichtliche Vertretung in diesen Angelegenheiten nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsschutzregulative. In diesem Zusammenhang können die Arbeiterkammern auch für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern intervenieren, um zu einer außergerichtlichen Einigung zu kommen.

Auch der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) gewährt seinen Mitgliedern Rechtsberatung und gegebenenfalls Rechtsschutz.

## **Welche Sanktionen werden bei Verstößen verhängt?**

Unterschreiten die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber das kollektivvertragliche Mindestlohniveau („Unterentlohnung“), so ist dies verwaltungsstrafrechtlich strafbar.

Die Nichtgewährung sämtlicher nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehenden Mindestentgeltbestandteile, insbesondere auch von Zulagen, Zuschlägen oder Sonderzahlungen stellt nach § 29 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) eine Verwaltungsübertretung dar. Die Unterentlohnung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist grundsätzlich mit einer Geldstrafe bis zu 50.000,- Euro zu bestrafen.

## **Wo finde ich weitere Informationen zum Thema Mindestlohn?**

Weitere Informationen zum Thema Mindestlohn finden Sie [hier](#).

**Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[bmaw.gv.at](http://bmaw.gv.at)